



# Infobrief

Eisenstadt, 16. Oktober 2024

## Neues Besoldungsschema der Amtsleiterinnen und Amtsleiter

Sonderbestimmungen für Gemeindeamtsleiterinnen und Gemeindeamtsleiter  
ab 1. Jänner 2024 (IVb. HAUPTSTÜCK Bgld. GemBG 2014)

### Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Die im Mai beschlossene Novellierung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes (Bgld. GemBG 2014) brachte eine wesentliche Besoldungsreform für Amtsleiterinnen und Amtsleiter mit sich. In diesem Zusammenhang hat die zuständige Abteilung 1 – Personal – Referat Personalservice des Landes Burgenland bereits zwei Informationsschreiben im Juni und August versendet. Angesichts aktueller Anfragen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern möchten wir diesen Infobrief gezielt an euch richten.

### Anwendung

Amtsleiterinnen und Amtsleiter, die nach dem IVb. Hauptstück des Bgld. GemBG 2014 bezahlt werden, werden in die Entlohnungsgruppen av1 bis av5 eingestuft.

#### Das passiert in diesen Fällen:

- Wenn sie ab dem Jahr 2024 ein Dienstverhältnis bei einer burgenländischen Gemeinde begonnen haben und zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurden, werden sie automatisch in die jeweilige Entlohnungsgruppe eingestuft.
- Amtsleiterinnen und Amtsleiter, die bereits vor 2024 in einer burgenländischen Gemeinde beschäftigt waren und entweder vor 2024 oder ab 2024 zur Amtsleiterin bzw. zum Amtsleiter bestellt wurden, können in dieses neue Schema optieren und werden in die jeweilige Entlohnungsgruppe eingestuft. Ein Umstieg kann im Jahr 2024 rückwirkend zum 1. Jänner passieren, danach immer zum nächsten 1. des folgenden Kalendermonats. Eine Optierung passiert mit Abgabe der Erklärung durch die Amtsleiterin bzw. dem Amtsleiter und bedarf keiner Zustimmung durch die Gemeinde. Sie kann nicht widerrufen werden.

Wird die Amtsleitung niedergelegt oder werden die jeweiligen Personen von dieser entbunden, werden sie wieder in das vorige Schema ohne die entsprechende Leitungszulage zurückgestuft.

### Monatsentgelt deckt Mehrdienstleistungen ab

Das Monatsentgelt im IVb. Hauptstück des Bgld. GemBG 2014 deckt alle zusätzlichen Arbeitsstunden ab, die über die normale Arbeitszeit hinausgehen. Dazu gehören Überstunden, Nachtdienste, Wochenenddienste, Bereitschaftsdienste und Feiertagsdienste. Eine Ausnahme stellt die Entschädigung bei Trauungen dar, welche extra gebührt. Alle anderen zusätzlichen Arbeitsleistungen sind bereits im Monatsentgelt enthalten. Regelungen täglichen Ruhezeit bzw. Wochenruhezeit lt. GemBG 2014 bleiben davon unberührt.

**Das bedeutet:** Geleistete Überstunden (wie zuletzt etwa am Wahlsonntag oder bei Sitzungen am Abend) sind abgedeckt und können auch nicht als Zeitausgleich genommen werden.

**Hinweis zum rückwirkenden Umstieg im Jahr 2024:** Am 31. Dezember 2023 wird das Zeitguthaben eingefroren, und ab 01. Jänner 2024 wird monatlich geprüft, ob Überstunden aus dem Jahr 2024 (Optionsjahr) entstanden und ausbezahlt wurden. Diese werden gegengerechnet, außer sie stammen aus dem Jahr 2023, denn diese bleiben von der Aufrollung unberührt. Wenn Überstunden in Zeitausgleich umgewandelt wurden, wird das Zeitguthaben entsprechend reduziert.

## Übersicht (nicht-)inkludierter Zulagen im jeweiligen Schema

Die Grafik nachstehend dient als Überblick über jene Zulagen und Nebengebühren, die bei Erhalt einer Funktionszulage (im gv-Schema), bei einer Einstufung in das IVa. Hauptstück inklusive Funktionszulage („nach Mindestlohnschema“) sowie einer Einstufung im IVb. Hauptstück zur Auszahlung kommen können.

### Funktionszulage (gv1/gv2)

#### • Erlaubt:

- Überstundenvergütung (§ 76)
- Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 78)
- Bekleidungspauschale & Trauungsentschädigung
- Nebengebühren des § 74 Z 1 bis 9 sowie 11 & 12
- Weihnachts-, Geburts- und Heiratsaushilfe (§ 70)
- Belohnung (§ 82)
- Volksgruppenzulage nach § 23 des Volksgruppengesetz (§ 87)

#### • Nicht erlaubt:

- Aufwandsentschädigung (§ 85)

### Funktionszulage + IVa. Hauptstück (bv1/bv2)

#### • Erlaubt:

- Überstundenvergütung (§ 133n)
- Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 133o)
- Bekleidungspauschale & Trauungsentschädigung
- Bereitschaftsentschädigung (Ausmaß = Landesdienst, § 133m)
- Volksgruppenzulage nach § 23 des Volksgruppengesetz (§ 87)
- Belohnung (§ 82)

#### • Nicht erlaubt:

- Mehrleistungszulage (§ 81)
- Eschwernis-, und Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung (§§ 83 bis 85)
- Fehlgeldentschädigung (§ 86)
- Weihnachts-, Geburts- und Heiratsaushilfe (§ 70)

### IVb. Hauptstück (av1 - av5)

#### • Generell erlaubt:

- Bekleidungspauschale
- Trauungsentschädigung
- Belohnung (§ 82)
- Volksgruppenzulage nach § 23 des Volksgruppengesetz (§ 87)

#### • Erlaubt bei Option aus gv- (b-) Schema:

- Aufwandsentschädigung (§ 85)
- Weihnachts-, Geburts- und Heiratsaushilfe (§ 70)

#### • Nicht erlaubt:

- Überstundenvergütung § 76, 133e, 133n
- Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan § 77, 133e
- Sonn- und Feiertagsvergütung § 78, 133e, 133o
- Journaldienstzulage § 79, 133e
- Bereitschaftsentschädigung (§ 80, § 133m)
- Mehrleistungszulage § 81
- Weihnachts-, Geburts- und Heiratsaushilfe § 70 (bei Option aus bv-Schema)
- Aufwandsentschädigung § 85 (bei Option aus bv-Schema)
- Nebengebühreneinschränkung IVa. Hauptstück beachten bei Option aus bv-Schema

## Entlohnungsschema av (§ 133u Bgld. GemBG 2014)

Nachstehend ist das Entlohnungsschema ersichtlich sowie die Kriterien, wohin die jeweiligen Amtsleiterinnen und Amtsleiter eingestuft werden.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	av1	av2	av3	av4	av5
	Euro				
1	6.673,68	6.279,87	5.911,28	5.574,45	5.256,32
2	6.740,74	6.340,00	5.965,13	5.622,67	5.299,36
3	6.874,86	6.460,26	6.072,83	5.719,10	5.385,43
4	7.008,97	6.580,52	6.180,53	5.815,53	5.471,50
5	7.143,09	6.700,78	6.288,23	5.911,96	5.557,57
6	7.344,27	6.881,17	6.449,78	6.056,61	5.686,68
7	7.478,38	7.001,42	6.557,49	6.153,05	5.772,76
8	7.612,50	7.121,68	6.665,19	6.249,48	5.858,83
9	7.813,68	7.302,07	6.826,74	6.394,13	5.987,94
10	7.947,79	7.422,33	6.934,44	6.490,56	6.074,01
11	8.081,91	7.542,59	7.042,14	6.586,99	6.160,08
12	8.148,97	7.602,72	7.095,99	6.635,21	6.203,12

### Einstufungskriterien

Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter sind in die Entlohnungsgruppe einzureihen:

in die Entlohnungsgruppe	in Gemeinden
av5	bis 1000 Einwohner
av4	von 1001 bis 2000 Einwohner
av3	von 2001 bis 3500 Einwohner
av2	von 3501 bis 5000 Einwohner
av1	ab 5001 Einwohner

Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter von Bezirksvororten sind jedenfalls in die Entlohnungsgruppe av1 einzureihen. Die Ermittlung der Einwohnerzahl richtet sich nach § 25 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes.

Gemeindeamtsleiterinnen und -leiter in folgenden Fällen müssen in eine höhere Entlohnungsgruppe eingeordnet werden, in Gemeinden

- die nach dem Landesentwicklungsprogramm 2011 als wichtige zentrale Standorte, bedeutende Wirtschafts- oder Industriestandorte oder touristische Orte (Stufe 2) klassifiziert sind.
- die in die höchste Ortsklasse (Ortsklasse I) eingestuft wurden.

Gemeindeverbandsleiterinnen und -leiter, sowie Verwaltungsgemeinschaften, müssen entsprechend der Einwohnerzahl des Gemeindeverbands in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe eingestuft werden. Eine Ausnahme besteht für bestimmte Gemeindeverbände (jene, die unter das VIII. Hauptstück fallen). Diese werden maximal in die Entlohnungsgruppe av4 eingereiht, und die Regeln des vorherigen Absatzes gelten für sie nicht.

**Weitere Details** dazu entnimmt bitte dem Anhang B (Pkt. 6 Einreihungsvoraussetzungen; Pkt. 7 IVb. Hauptstück im Zusammenhang mit Standesamtsverbänden).

## Weitere Regelungen zum neuen Amtsleiterschema

Für eine umfassende Übersicht sind in den Anhängen A und B seitens der Abteilung 1 – Personal – Referat Personalservice des Landes Burgenland weitere wichtige Punkte detailliert beschrieben worden. Diese umfassen:

- Berechnung der Entlohnungsstufe
- Einstufung sowie Besoldungsdienstalter
- Entfall von Zulagen und Nebengebühren
- Gleitzeit
- Jubiläumszuwendung/Abfertigung
- Krankenstand
- Mehrleistungsanteil
- Ruhegenuss
- Treueprämie
- Urlaubsanspruch
- Weihnachtsbeihilfe
- Zusätzliche Abgeltungen

Für weitere Rückfragen wendet euch bitte an unsere **beiden Landesgeschäftsführer Herbert Marhold (02682 775 254, [herbert.marhold@gvvgld.at](mailto:herbert.marhold@gvvgld.at))** oder **Patrick Hafner (0664/87 89 720)**.

Für den Verband



**Bgm. Erich Trummer**  
Präsident



**Mag. Herbert Marhold**  
1. Landesgeschäftsführer



**Patrick Hafner, MA**  
2. Landesgeschäftsführer

**GVV BURGENLAND**

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: [OFFICE@GVVBGLD.AT](mailto:OFFICE@GVVBGLD.AT) | [WWW.GVVBGLD.AT](http://WWW.GVVBGLD.AT)